

Das eiserne Kreuz.

Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

In der jetzigen grossen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Dass die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt, und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder ausserdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen grossen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäss verordnen Wir wie folget:

1.

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist:

das eiserne Kreuz
von zwei Klassen und einem Gross-Kreuz.

2.

Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefasstes schwarzes Kreuz von Gusseisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst

Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichblätter, und unten die Jahreszahl 1813 (Fig. 30.), und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weissen Bande mit schwarzer Einfassung (Fig. 35.), wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen. Die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weisser Einfassung auf der linken Brust (Fig. 27.); und das Grosskreuz, noch einmal so gross als das der beiden Klassen wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen.

3.

Die Militair - Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in ausserordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichblättern am Ringe ertheilt.

4.

Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden. Die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5.

Daraus folgt, dass auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6.

Das Grosskreuz kann ausschliesslich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muss, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für anhaltende Vertheidigung einer Festung die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7.

Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8.

Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten, jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9.

In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Breslau den 10. März 1813.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Durch Königliche Verordnung vom 5. Mai 1813 sind in der Kirche einer jeden Garnison Tafeln auf-

gerichtet, auf welchen die Namen derjenigen, so auf dem Bette der Ehre sterben, und sich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eisernen Kreuzes würdig machten — aufgeschrieben sind. Nächst dem soll auch jedes Kirchspiel Tafeln aufrichten, und die Namen derjenigen, so zu jenem Kirchspiel gehörten und für König und Vaterland starben, hierauf verzeichnen.

Ein Königlicher Befehl vom 12. März 1814 bestimmt, dass wenn ein Inhaber des eisernen Kreuzes mit Tode abgeht, das Kreuz auf einen anderen, der an dem Feldzuge Theil genommen und sich durch Verdienste Anspruch darauf erworben, vererbt werden soll.

Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Militair - Verdienst - Medaillen, gestiftet den 14. Juni 1793.

König Friedrich Wilhelm II. bewilligte den Militairs, welche im Feldzuge 1793 sich um das Vaterland verdient gemacht hatten, eine goldene Medaille für die Unteroffiziere, und ebenfalls eine silberne für die Gemeinen, an einem schwarzen Bande im Knopfloche des Kleides zu tragen. Diese Medaillen haben auf der einen Seite die Namenschiffer des Königs, mit der Krone und Jahreszahl 1793, und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranze die Inschrift: Verdienst um den Staat. (Fig. 33. 34.)
